

Vorschlag des BLHV e.V. für Fördermaßnahmen in FAKT II und LPR zur Umsetzung des Eckpunktepapiers (BiodiversitätsStärkungsgesetz) von MLR + UM BW und des Volksantrags

Zugleich Anlage zur Stellungnahme des BLHV e.V. in Sachen Az. 71-8830.40/20 / 21-1056.

Angestoßen durch das Volksbegehren von ProBiene hat die Landesregierung Baden-Württembergs eine Änderung des Naturschutzgesetzes und des LLG auf den Weg gebracht. Ganz im Sinne des Volksantrages „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ hat Ministerpräsident Kretschmann die Unverzichtbarkeit eines „Gesellschaftsvertrages“ bekräftigt. Die Gesellschaft darf die Landwirtschaft nicht alleine lassen, sie muss einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten. Umweltleistungen müssen für landwirtschaftliche Betriebe attraktiv werden.

Die landwirtschaftlichen Verbände hoffen auf eine breite konstruktive Diskussion, die in praktikabel und gleichzeitig effiziente Maßnahmen für die Umwelt münden.

Die nachfolgenden Maßnahmenvorschläge sollen ein wichtiger Impuls zur Umsetzung dieses Auftrages sein.

I. FAKT-Maßnahmen zum Ausbau des Ökolandbaus

1. zum Ausbau des Ökolandbaus

- Teilumstellungen sollten für Sonderkulturbetriebe gefördert werden (Steillagen und bestimmte Obstsorten konventioneller Anbaumethode).
- Einführung Ökolandbau sollte höher gefördert werden (in der Umstellungsphase hat der Betrieb die Einschränkungen, erhält aber für Umstellungsware noch nicht die Öko-Verkaufserlöse).
- FAKT D-Maßnahmen (Verzicht auf chem.-synth. PSM und Öko)
 - auch für „Streuobst ohne Wiesennutzung“ anbieten.
 - Kombinierbarkeit bei Grünland verbessern.
 - Sonderkulturen höher fördern.

2. zur Stärkung der Biodiversität

a) Grünland

- Viehhaltung / Tiere sollte(n) grundsätzlich gefördert werden (sie ist Grundlage für die Vielfalt von Insekten und Vögeln).

- Haltung von Raufutterfressern sollte gefördert werden (sie ist Grundlage für den Erhalt und die Pflege von Grünland). Anteiliger Mindestbesatz an Raufutterfressern (RGV/ha) für alle Raufutterfresser-Tierarten. Der nötige Viehbesatz ist fachlich zu differenzieren nach Höhenlage und Niederschlägen.
- Ergänzung der Weideprämie um eine "Light"-Variante für alle Tiere (auch Mutterkühe etc.) ohne tägliche Aufzeichnungen.
- Geschlossenen Kreislauf fördern für Viehhaltung auf Basis Grünland/Ackerfutter:
 - Grünlandbasierte Fütterung inkl. Acker-Klee (dient auch der Eiweißstrategie)
 - Betriebseigenes Futter (z.B. mind. 90 % betriebseigenes Grundfutter)
 - Verwertung der Wirtschaftsdünger im eigenen Betrieb
 - überbetriebliche Zusammenarbeit begrenzt zulassen (20 %)
- Anbau Eiweißpflanzen (Klee, Luzerne etc.) auf Acker fördern
- Rotierender Altgrasstreifen 10% (und 20 %-Variante) auf Grünland
- Randstreifenmaßnahme dauerhaft an Wald- und Gewässerrand, siehe auch FRANZ-Projekt (Dotierung wie LPR).
- Verzicht auf Mähaufbereiter am rotierenden Mähwerk (Basisverpflichtung/-Zuschlag)
- Auch im Teilbetrieb anbieten: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland ab 0,3 RGV/ha ohne flächige Pflanzenschutzmittel und ohne mineralischen Stickstoff.
- LPR auch für Flächen des Biotopverbunds anbieten
- Steillagenförderung über ELER (statt über De minimis)

b) Acker und Dauerkulturen

- Brachestreifen:
 - Verschiedene Mindestbreiten (1 Meter bis 12 m)
 - Verschiedene Blüh-Mischungen, auch offene Streifen (Niststreifen)
 - Vielfältige Formen (Vorgewende, Ackerrand, in der Fläche)
 - Verschiedene Zeiträume: Sommer, Winter, einjährig, mehrjährig
 - Herbizideinsatz muss zulässig sein zur Beendigung der Winterbegrünung
 - Zuschlag für lokale mehrjährige Teilnahme
(Varianten zulassen: Dauerbrache / Rotation auf einem Schlag / alternierend jede zweite Gasse)
- Messerbalken-Schnitt überall auf Grünland, Ackerfutterflächen, Dauerkulturen und Wegrändern/Böschungen (Ausleger) fördern. Bei Verzicht auf Abfuhr reicht 1 x Messerbalken (beim ersten Schnitt). 120 Euro/ha wie in der LPR (bisher 50 Euro/ha in FAKT)
- Biotopverbund-Flächen (einschließlich Gewässerrandstreifen): Pauschalausgleich einführen
- Bodenprobe nach „Albrecht-Methode“ (mit Kationenaustauschkapazität, Spurenstoffe, Humusgehalt etc.) prüfen, ob sich ein Mehrwert für Biodiversität und N-Einsparung ergibt.

c) Acker

- 5-gliedrige Fruchtfolge mit flexibler Übertragungsmöglichkeit von Kulturanteilen innerhalb des Fünfjahresverpflichtungszeitraumes
4-gliedrige Fruchtfolge als abgestufte Maßnahme
- Insektizidverzicht analog dem bisherigen Herbizidverzicht im Ackerbau anbieten.
- Lerchenfenster 10 m lang
- 24 cm-Mindest-Drillreihenabstand
- Erbsenfenster 40 m x 40 m, siehe FRANZ-Projekt
- Untersaaten (blütenreiche Mischungen unter Mais, siehe LTZ-Versuche, Klee unter Getreide, siehe FRANZ-Projekt)
- Schuss-Schneisen zur Erleichterung der Bejagung und Verbesserung der Biodiversität fördern
- Mischkulturen (Mais/Bohne)
- Förderung von zwei aufeinanderfolgenden Begrünungen (Brachebegrünung nach Herbstbegrünung) zulassen
- Leguminoseneinsaat im Brachejahr fördern
- Bracheblühmischungen (Obergrenze neu: 10 ha) komplett begrenzen auf 50 % der betrieblichen Ackerfläche
- Mulch- und Direktsaat wieder fördern (Förderung des Bodenlebens)
- Agroforst für Grünland anbieten und für Acker unter Beibehaltung des Ackerstatus (Rückholklausel)
- FAKT-F-Maßnahmen (Grundwasserschutz) Winterbegrünung, Precision Farming, Depotdüngung und StripTill auch in Problem- und Sanierungsgebieten anbieten
- Biogasproduktion: Mehrjährige Pflanzen fördern. Minderertragsausgleich (Methan)

d) Obst

- Beim Streuobst sollte der Baumschnitt (bisher 15 + 5 Euro für 2 x Schnitt in 5 Jahren) und die darunter liegende Fläche (bisher 2,5 Euro /Baum) als Paket in FAKT gefördert werden, gestaffelt nach Größe/Alter des Baumes: 10 Euro pro Baum und Jahr und 100 Euro pro einzelnstehendem Nussbaum.
Neue Auflage: gezielte Pflege der Fläche vor Ernte des Fallobstes.
- Rosengewächse (Apfel, Birne, Erdbeeren) und Weiden liefern wichtige Nahrung für Wildbienen.
- Praxisorientierte Biodiversitätsberatung (z.B. LEV) vermittelt betriebsindividuelle Lösungen (Lesesteinhäufen, Bienenhotel, Begrünungsoptionen, Offenboden, Ankerbepflanzung) über LPR-Vertrag.
- ... weitere Maßnahmen siehe Öko, Brachestreifen und Reduktion PSM

e) Weinbau

- Vielfältige Rebassenbegrünung mit Blühmischung. Mulchen erlaubt vor Insektizideinsatz
- Alternierendes Mulchen
- Steillagenförderung ab 30 % Neigung (statt ab 40 %)

- Böschungspflege auch für private Böschungen mit 90 % Zuschuss fördern (wie LPR)
- Zwei Brachejahre vor Wiederbepflanzung
- Mineraldüngerverzicht fördern
- Botrytizid-Verzicht (Entlaubung Traubenzone)
- ... weitere Maßnahmen siehe Öko, Brachestreifen und Reduktion PSM

3. zur Verringerung des Einsatzes von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln

- Verzicht auf chem.-synth. PSM zusätzlich anbieten für Einzelfächen (Teilbetrieb), möglichst jährlich zur Verringerung des Prämienrisikos (bisher 190 Euro/ha für Chemieverzicht mit Fünfjahresverpflichtung im Gesamtbetrieb). Pächter, die diese Maßnahme wählen, sind bei der Verpachtung von Flächen der öffentlichen Hand mit Ökobetrieben gleichzustellen.
- Herbizid-Verzicht schlagbezogen für Dauerkulturen anbieten (bisher: 80 Euro /ha nur im Ackerbau). Eine Einzelpflanzenbekämpfung von Problempflanzen muss zulässig sein.
- Herbizid-Verzicht streifenweise bei Reihenkulturen und flexibel je Jahr anbieten
- Fungizid-Verzicht im Ackerbau (zur Förderung des Bodenlebens)
- Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungsverfahren unter Verzicht/Verringerung von Insektiziden schlagweise und jährlich anbieten und Kosten künftig zu 100 % fördern.
 - Trichogramma gegen Maiszünsler
 - dto. in Gemüse
 - Nematoden gegen Maiswurzelbohrer in Saatmais und Gebieten mit starkem Befall
 - bei Pheromon-Verwirrmethode Reben muss nach Offizialfreigabe Insektizid möglich sein
- Steigerung des Humusgehaltes fördern
- Flächenförderung Herbizidverzicht im Obst und Weinbau für mechanische Bodenbearbeitungsgeräte
- Flächenförderung für Dropleg-Technik in Raps
- Pflanzenschutz-Applikation mit hohem Reduktionspotential, z.B. Drohnen-Verfahren, Recycling (Tunnelsprühgerät), Striegeltechnik, Hacktechnik, Reihenhackgeräte etc. einzelbetrieblich
- geschützter Anbau (reduziert PSM-Einsatz) insbesondere beim Obstbau fördern

4. zur Verringerung der N-Überschüsse (Biodiversität, Gewässerschutz)

- Bodennahe Ausbringung (mit Geräten, die nicht über AFP gefördert wurden)

- Festmistverfahren (Mistlager, Mistausbringtechnik)
- Gülleseparierung, bodennahe Gülleausbringtechnik (Emissionsminderung)

II. Fördermaßnahmen in 1. Säule

Artenvielfalt begünstigende Strukturen fördern!

- Mindestschlaggröße abschaffen. Kleine Schläge müssen als ÖVF gefördert werden können.
- Existenzgründung bei beruflicher Qualifikation fördern.
- Bei ÖVF anrechnen: 5-jährige Misch-Wildarten Begrünung für Biogasnutzung (dto. mit durchwachsender Silphie), 1x/Jahr düngen, keine Bearbeitung bis zur Ernte Mitte Juli (Konzept DJV, mehrjährige Blühstreifen nach FRANZ-Projekt), bei Verunkrautung Neueinsaat z.B. nach drei Jahren erforderlich
- Gekoppelte Prämie für Muttertiere (wenn schon Koppelung, dann für alle Weidemuttertiere zur Fleischvermarktung)
- Landschafts-Index: Zuschlag für bestehende Landschaftselemente (auch benachbarte Böschungen, Heckenstreifen, Gehölze, neu angelegte Steinhaufen, offener Boden als Nistplatz)
- Steuerfreiheit für erhaltene Förderung (wie in anderen Mitgliedsstaaten)

III. Weitere Aktionsfelder

1. Tierwohl

- FAKT-Maßnahme für Ferkelerzeuger ähnlich wie für Mastschweine. Beispiel: freie Abferkelung, Ringelschwanz, Raufutterangebot, eingestreuter Liegebereich, Zonenheizung, planbefestigte Teilflächen, Gruppenhaltung nach der Belegung

2. Digitalisierung

- Ausbau digitale Infrastruktur
- GPS-Korrektursignal flächendeckend kostenlos bereitstellen (so wie andere Bundesländer)

3. Bürokratieabbau

- Quadratmetergenauigkeit abschaffen. Ar-Genauigkeit reicht bei der Bruttofläche.
- Ackerstatus (Ackerfutter, -brachen, Weideflächen) auch ohne Pflügen halten
- Beihilfefähige Bruttofläche soll untergeordnete Ränder, Nussbäume, Brachestreifen, Unförmigkeiten und nicht bewirtschaftete Streifen einfach in der Hauptkultur beinhalten.

- Kleine Teilflächen (Vorgewende, Zwickel) ausnehmen von der Dauergrünlandentstehung
- Einjahresverpflichtungen statt 5-Jahresverpflichtungen bei FAKT
- ZA auslaufen lassen oder jährlich bei Bedarf kostenlos zuteilen
- Ziel sollte sein, dass die Verwaltung (wie in Österreich geplant) dem Landwirt die Schlaggröße vorgibt. Nur wenn der Antragsteller nicht einverstanden ist, muss er selbst nachmessen und die Flächengröße angeben.

4. Markt

- Verpflichtung des LEH zur Honorierung höherer Standards von regionaler Ware
- Flächendeckender Erhalt des Lebensmittelhandwerkes (Schlachthöfe, Metzger, Mühlen, Bäcker etc.)
- Einführung eines Biodiversitäts-Labels, das einen Aufpreis bringt
- Einführung eines Lebensmittel-Konversions-Quotienten (Eiweiß und Energiekonkurrenz von Futtermittel zu Lebensmittel)
- Regionale Vermarktung stärken:
 - feste Partner in der Verarbeitung finden oder schaffen (Genossenschaften gründen, ...)
 - Vertragsanbau mit naturnahen Methoden
- Langfristige Förderung von Koordination und Beratern
- Vermarktung von pilzwiderstandsfähigen Weinsorten fördern und parallel den An- und Ausbau dieser Pflanzenschutzmittel sparenden Sorten anpassen

5. Züchtung

- Saatgut, das an künftige Klima angepasst ist
- Späte Rebsorten wegen Klimawandel auf Eignung für Umstrukturierung prüfen
- Marktfähige Obstsorten bereitstellen mit (Doppel-) Resistenz
- regionales Saatgut
- autochtones Saatgut

6. Forschung und Beratung

- Massive Förderung von Forschung und Beratung. Es ist viel mehr Biodiversitätsberatung nötig (Hinweis: es gibt bereits Modulberatung, aber kaum für Wein- und Obstbau)
- Regional spezifische Beratung und Maßnahmenvorschläge in Schutzgebieten
- Niederländisches Fördermodell für Biotopverbund pilothaft prüfen: Ein externes Büro mit Ökologen (z.B. LEV) entwickelt ein regional angepasstes Förderkonzept für die Betriebe und beantragt die Förderung selbst (Verantwortung liegt beim Büro). Landwirte verpflichten sich in einem Vertrag zu Maßnahmen anstelle von hoheitlichem Zwang zur Lieferung des Naturschutzergebnisses (Erhalt Biotope und FFH-LRT). Insoweit käme auf den LEV auch eine gewisse Kontrollfunktion zu.

- Den LEV kommt in der Mittlerfunktion zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sowie für die Beratung und Umsetzung eine Schlüsselrolle zu. Sie sollten personell aufgestockt werden. Dienstleistungs-Service in einem Tochterbetrieb anbieten dürfen.
- Prognosemodelle (Pflanzenschutz) bereitstellen und weiterentwickeln
- Demonstrationsbetriebe fördern (200 Euro je Besuchergruppe), Optimierung Pflanzenschutz (z.B. Ansäuerung Brühe, ...)
- Beratung Grünlandwirtschaft, Viehhaltung, Acker-, Gemüse-, Wein- und Obstbau ausbauen
- Forschung und Beratung sollten praktikable Maßnahmvorschläge für den Pflanzenschutz in Naturschutzgebieten entwickeln.

7. Bildung

- Berufsausbildung in der Landwirtschaft muss grundlegend erneuert werden; Ausrichtung der Erzeugungslehre auf langfristige (nachhaltige) Sichtweise: Vielfalt (breite Fruchtfolgen, vermehrt Zwischenfrüchte) bringt Biodiversität.
- An beruflichen Schulen muss das Fach „Agrarökologie“ eingeführt werden.
- Anforderungsgerechte Anpassung! Veränderte Produktionslehre, hin zu den Themen Landschaftspflege und -erhaltung, Kommunikation mit Verbrauchern, neue Anbaumethoden usw.

Landwirtschaft mit realem Bezug vermitteln:

- Landwirtschaftliche Bildung muss im Kindergarten anfangen
→ LoB („Lernort Bauernhof“) auch für Kindergärten.
→ Förderung der Landwirte für LoB muss pro Unterrichtseinheit erhöht werden.
- Landwirtschaft in Schulen zum Pflichtfach machen.
Die Vermittlung von Grundkenntnissen der Arbeitsweisen und Produktionsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft muss in die Bildungspläne für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen aufgenommen werden.
- Das Wahlpflichtfach „Alltagskultur, Ernährung, Soziales“ (AES) in der Sekundarstufe 1 sollte von pädagogisch versierten Lehrkräften unterrichtet werden (vergleichbar mit Waldpädagogen).
- Exkursionen zu landwirtschaftlichen Betrieben müssen im Lehrplan verankert werden.
- Lehrer, Erzieher, Ernährungswissenschaftler, Einkäufer aus dem LEH usw. müssen in Studium und/oder Ausbildung Exkursionen zu landwirtschaftlichen Betrieben machen

8. Kleine Betriebe

Kleine landwirtschaftliche Betriebe liefern kleinteilige Nutzungsstrukturen. Das ist eine Grundlage für den Erhalt der Biodiversität.

- Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Privilegierung BauGB, AFP verträglich gestalten

- Zwischen AFP und kleinem AFP besteht eine Förderlücke. In LPR D1 „kleine Betriebe“ sollte die zulässige Investitionssumme (bisher 200.000 €) verdoppelt werden.

9. Einrichtung eines Dialogforums Landwirtschaft und Naturschutz auf Landesebene

Hier sollen die großen Linien abgesteckt werden. Dialogforen (wie vom RP Freiburg durchgeführt) sollten in den Regionen weiterhin angeboten werden.

Freiburg, 24.04.2020

BLHV e.V.